

Praktikumsrichtlinie

1. Zweck des Praktikums

Das Praktikum hat den Zweck, gezielt auf das Studium vorzubereiten, zum Denken in technischen Systemen anzuregen, zur Förderung des technischen Verständnisses beizutragen und einen Einblick in die industrielle Arbeitswelt zu vermitteln.

Das Praktikum vermittelt Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern und individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen.

Die praktische Tätigkeit ist daher eine wichtige Voraussetzung zum einen für ein erfolgreiches Studium und zum anderen auch im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit.

2. Ausgestaltung des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- a) Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
z.B. Feilen, Sägen, Bohren, Senken
- b) Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
z.B. Drehen, Automaten- und Bohrwerksdrehen, Hobeln, Fräsen, Richten, Biegen, Fließpressen, Schneiden, Stanzen
- c) Verbindungstechniken,
z.B. Löten, Schweißen, Kleben, Nieten
- d) Wärmebehandlung und Oberflächenbehandlung,
z.B. Härten, Weichglühen und Lackieren, Polieren, Emaillieren, Galvanisieren

3. Dauer und Zeiträume des Praktikums

Das Grundpraktikum hat eine Dauer von 12 Wochen (Vollzeit, Fünftagewoche, ohne Fehlzeiten und Urlaub). Es ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

In Studiengängen, in denen die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule in begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde.

Spätestens zu Beginn des 5. Semesters sind endgültig sämtliche Praktikumsnachweise zu erbringen. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum bzw. wesentliche Teile bereits vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, da die Inhalte des Praktikums wichtige Grundlagen für das Studium beinhalten. Darüber hinaus müssen während des Studiums und in den Semesterferien auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen sowie Vorbereitung auf

Prüfungen eingeplant werden, so dass es bisweilen schwierig sein kann, noch nicht erbrachte Praktikumsleistungen in diesen Zeiten durchzuführen.

Das Praktikum muss nicht zusammenhängend in einem Zeitfenster absolviert werden. Die Durchführung kann bis zu max. 5 Zeitblöcke umfassen.

4. Praktikumsbetriebe

Praktikumsstellen werden nicht durch die TH Köln vermittelt. Praktikant*innen müssen sich mit der Bewerbung unter Hinweis auf die Richtlinie zum Grundpraktikum selbst an die einzelnen Firmen/Betriebe wenden.

Hinweise für geeignete Ausbildungsbetriebe geben die Berufsberatungen der Arbeitsämter, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. Das Grundpraktikum sollte in Betrieben der Fachindustrie (Metall-/Maschinenbaubetriebe) absolviert werden.

Als Ausbildungsbetriebe kommen alle Firmen in Frage, die eine Ausbildung im Rahmen der vorgenannten Praktikumsrichtlinie gewährleisten. In der Regel sind dies von der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer anerkannte Betriebe.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit sowie die Anrechnung praktikumsentsprechender Tätigkeiten (einschlägige Ausbildung, einschlägige Tätigkeit bei der Bundeswehr, im Entwicklungs- und Zivildienst o.ä.) obliegt der bzw. dem Praktikumsbeauftragten. Dazu ist die Vorlage der Praktikumsbescheinigungen erforderlich. Die einzelnen Tätigkeiten und die zugehörige Dauer müssen vermerkt sein.

Fehltage infolge Krankheit und Urlaub sind nachzuholen, falls die vorgeschriebene Praktikumszeit dadurch unterschritten wird.

5. Praktikumsbescheinigungen

Der Betrieb stellt bei Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung aus. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort)
2. Gesamtzeit des Praktikums
3. Tätigkeitsbereiche und ihre Dauer
4. Fehlzeiten infolge Urlaub und Krankheit
5. Datum, Firmenstempel und Unterschrift Ausbilder

Das Grundpraktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Instituts ist erforderlich. Das Praktikum ist nach den vorgenannten Richtlinien abzuleisten. Die Praktikumsbescheinigung muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in deren amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erstellt und vorgelegt werden.

6. Anerkennung von Praktikumsleistungen auf Basis von Berufsausbildungen und anderen Tätigkeiten

Eine einschlägige Berufsausbildung im Bereich Maschinenbau/Metalltechnik, z.B. Industriemechanikerin bzw. Industriemechaniker/Geräte und Feinwerktechnik, Industriemechanikerin bzw. Industriemechaniker/Betriebstechnik, Zerspanungsmechanikerin bzw. Zerspanungsmechaniker/Drehtechnik o.ä. wird voll als Grundpraktikum anerkannt.

Auf das Grundpraktikum können Zeiten einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule für Technik des Berufskollegs oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Qualifikation dienenden 1-jährigen bzw. 1/2-jährigen Praktikums oder der abgeschlossenen Berufsausbildung ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst. Entsprechende Unterlagen (Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenbrief, Prüfungszeugnis, Berufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Arbeitszeugnis o.ä.) sind vorzulegen.

Über die Anrechnung entscheidet der Studierenden- und Prüfungsservice in all denjenigen Fällen in denen der Nachweis passend zu dieser Praktikumsrichtlinie geführt wird.

Über die Anrechnung in unklaren Fällen/Auslandsaufenthalten etc. entscheidet die zuständige Stelle des Instituts (Praktikumsbeauftragte*r).